



GEMEINDE HILLE

- Der Bürgermeister -

BESCHLUSSVORLAGE

Drucksachen-Nr.:/ggf. Nachtragsvermerk 178/2025	Sitzung: öffentlich
FB/SB: 4.2	Sachbearbeiter: Bianka Lehmann-Sander
Aktenzeichen: 4.2/50-62-01	Datum: 22.05.2025

Beratungsfolge	Termin	Berichterstatter	TOP	Einstim- mig	Da- für	Dage- gen	Ent- hal- tungen
Ausschuss für Generationen, Bildung, Sport & Kultur	24.06.2025	Dietrich Nobbe					
Rat	10.07.2025	Dietrich Nobbe					

Betreff:

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Opt-Out-Regelung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Hille beschließt die Opt-Out-Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) und erbringt die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Sport & Kultur am 18.03.2025 wurde zur optionalen Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in NRW ein Sachstandsbericht gegeben. Die Präsentation wurde der Niederschrift zur Sitzung beigelegt. Diesem Sachstandsbericht war bereits die verwaltungsseitige Empfehlung zu entnehmen, dass sich die Gemeinde Hille aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gegen die Bezahlkarte und für die Opt-Out-Regelung entscheiden sollte.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 am 06.01.2025 bekannt gegeben. Die Rechtsverordnung ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

NRW führt damit die Bezahlkarte als Regelform der Leistungserbringung nach dem AsylbLG für Geflüchtete ein.

Die Verordnung sieht vor, dass alle volljährigen Leistungsbeziehenden, sowohl im Grundleistungs- als auch im Analogleistungsbezug (= länger als 36 Monate in der Bundesrepublik Deutschland), eine eigene Bezahlkarte erhalten. Minderjährige Leistungsbeziehende erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten, wenn sie mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben. Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

Ausgenommen von der Leistungserbringung per Bezahlkarte sind Personen im Analogleistungsbezug, wenn sie Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit von monatlich mindestens 556 € erzielen oder sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Voraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis für mindestens drei zusammenhängende Monate besteht. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit gilt eine dreimonatige Nachweisfrist über ein erneutes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bis zur Umstellung auf die Bezahlkarte.

Jeder Leistungsbeziehende kann je Kalendermonat bis zu 50,00 € von der Bezahlkarte bar abheben. Hiervon kann zu Gunsten der Leistungsbeziehenden bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit eingesetzt werden. Der Einsatz im Ausland ist ausgeschlossen, ebenso Geldtransfers in das Ausland und die Bezahlung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen.

Die Verordnung enthält eine Übergangsregelung für Geflüchtete, die sich bereits am 31.12.2024 im Leistungsbezug befanden. Die Leistungen können bis zum 31.12.2025 in der bisherigen Form erbracht werden.

Das Land räumt den Kommunen in der Rechtsverordnung zudem ein Wahlrecht ein: Möchte die Kommune die Bezahlkarte nicht einführen und an der bisherigen Form der Leistungserbringung festhalten, muss sie eine Opt-Out-Regelung (opt-out = sich gegen etwas entscheiden) beschließen. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, ist die Kommune zur Einführung der Bezahlkarte verpflichtet. Ein Beschluss der Opt-Out-Regelung gilt bis auf Widerruf gegenüber dem Ministerium, d.h. dass man sich in der Zukunft als Kommune auch noch für die Bezahlkarte entscheiden kann. Die Entscheidung für oder gegen die Bezahlkarte ist von jeder Kommune eigenständig zu treffen, da es sich bei den Leistungen nach dem AsylbLG um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

Das Sozialamt Hille hat mit Banküberweisungen für Geflüchtete in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht. In Hille erhalten die Empfänger*innen von Leistungen nach dem AsylbLG diese in der Regel 1x monatlich in bar ausgezahlt, um die tatsächliche Anwesenheit der Geflüchteten im Auszahlungsmonat gegenüber der Bezirksregierung Detmold nachzuhalten. Weiterhin ist so ein besserer Überblick über die Gültigkeit der Aufenthaltsdokumente gegeben. Sollten Personen untergetaucht sein, fällt dies nur bei einer Barauszahlung auf. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Barauszahlung der Asyilleistungen wöchentlich. In Einzelfällen erfolgt die Leistungserbringung durch Banküberweisung. Die Geflüchteten können ihr Bargeld auf ein eigenes Bankkonto einzahlen und eigenständig Überweisungen vornehmen.

Der Sachbereich Soziales der Gemeinde Hille sieht keine Verringerung des Verwaltungsaufwandes in der Einführung der Bezahlkarte. Im Gegenteil wird sich der Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen.

In jeder Bedarfsgemeinschaft ist zu klären, wer eine Bezahlkarte erhält, welche Kinder welchem Erziehungsberechtigtem zuzuordnen sind oder ob nicht eine Haupt- und weitere Partnerkarten aus-

gegeben werden sollen. Sofern mehrere Bezahlkarten vorhanden sind, sind die jeweiligen Leistungen der jeweiligen Bezahlkarte zuzuordnen. Derzeit erfolgt in Hille die Zahlung der Leistungen für eine Familie nur an eine*n Leistungsempfänger*in.

Jede Abweichung von der Barleistungsgrenze von 50 € erfordert eine Prüfung mit Ermessensausübung. Im Falle einer negativen Entscheidung ist nach einer schriftlichen Anhörung mit angemessener Fristsetzung ein Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Die Umstellung von der Überweisung auf das Bankkonto hin zur Bezahlkarte ist ein belastender Verwaltungsakt. Es bedarf auch hier einer Anhörung und einer abschließenden Entscheidung.

Es werden vermehrt Widersprüche, Klagen und Eilverfahren in diesem Zusammenhang erwartet.

Neben den für die Bezahlkarte generell gesperrten Warengruppen hat das Sozialamt über Zahlungen für weitere Warengruppen oder Zahlungsempfänger*innen zu entscheiden. Entweder sind alle anderen Zahlungen oder Warengruppen frei, dann können weitere Warengruppen oder Zahlungsempfänger*innen über sog. Black-Lists gesperrt werden. Alternativ können alle Warengruppen und Zahlungsempfänger*innen gesperrt werden, dann sind über sog. White-Lists einzelne Zahlungen freizugeben. Die Listen sind vom Sozialamt zu pflegen (ggfls. für jeden Leistungsbeziehenden separat).

Für Analogleistungsbezieher, die mal arbeiten und dann wieder nicht, ist von einem ständigen Wechsel zwischen Bezahlkarte und Bankkonto auszugehen.

Die Kommune kann nicht sehen, wieviel Guthaben sich auf der Bezahlkarte befindet. Weiterhin kann die Kommune unrechtmäßig überwiesenes Guthaben nicht von der Bezahlkarte „zurückholen“.

Durch die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes wird der Personalbedarf zwangsläufig steigen. Das Land wird nach aktuellem Stand nur die Kosten für die Bezahlkarte und die erforderliche Software des Anbieters tragen. Und dies nur nach Geltendmachung der Kosten der Kommune gegenüber dem Land NRW/der Bezirksregierung.

Der Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Zzt. sind ca. 285 Geflüchtete in den gemeindlichen Unterkünften untergebracht. Davon sind 84 Personen anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG (die restlichen Flüchtlinge inkl. Ukrainern bekommen Leistungen vom Jobcenter/Leistungsbeziehende aus der Ukraine sind grundsätzlich von der Bezahlkarte ausgenommen). Von den 84 Personen sind 3 Personen erwerbstätig und bekommen keine Asylleistungen. Bei den 84 Personen sind auch Familien mit eingerechnet. Wenn man von 81 Personen im Leistungsbezug ausgeht und unterstellt, dass jede volljährige Person eine Bezahlkarte erhält, kommen in Hille 46 Personen für die Bezahlkarte in Frage.

Die Bezahlkarte erschwert den Geflüchteten die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und somit die Integration, indem z.B. Barzahlungen über 50 € beantragt werden müssen. Die mögliche Freigabe von Zahlungen entmündigt die Flüchtlinge.

Weiterhin ist wissenschaftlich nicht belegt, dass die Art der Leistungsgewährung Migrationsbewegungen verändert. Weiterhin ist nicht belegt oder nachweisbar, dass Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG Geld in ihr Heimatland überweisen.

Eine Reihe von Kommunen hat sich bereits kritisch zum Nutzen der Bezahlkarte geäußert. Die Zahl derer in NRW, die in den letzten Monaten die Bezahlkarte im Rahmen der Opt-Out-Regelung abgelehnt haben oder dies absehbar tun werden, ist stark gestiegen. Eine Ablehnung ist bereits von den Großstädten wie Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf und Köln erfolgt, aber auch kleinere Städte wie Bielefeld, Detmold, Minden oder Hüllhorst sind darunter.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Opt-Out-Regelung zu beschließen und die Leistungen nach dem AsylbLG den Berechtigten in der bisherigen Form per Barzahlung oder in Einzelfällen per Banküberweisung zu erbringen.

Zielbeitrag zu den strategischen Zielen der Gemeinde Hille:	Auswirkungen auf den Zielbeitrag (+) = <i>positiv</i> (-) = <i>negativ</i> (0) = <i>keine</i>
Der Haushalt der Gemeinde Hille ist auszugleichen.	(0)
Die Gemeinde Hille soll als Wohnstandort insbesondere für junge Menschen erhalten bleiben.	(0)
Das zivilgesellschaftliche Engagement hat eine herausgehobene Bedeutung für die Gestaltung der Gemeinde und ist dementsprechend zu stärken.	(0)
Um junge Familien in der Gemeinde Hille zu halten ist ein bezahlbares Wohnraumangebot vorzuhalten bzw. zu schaffen. Für die älteren Mitbürger ist die Schaffung bedarfsgerechter Wohnungen zu gewährleisten.	(0)
Die Attraktivität des Gewerbestandortes Hille ist zu erhöhen.	(0)
Die Siedlungsschwerpunkte Hille, Hartum und Rothenuffeln werden im Versorgungssektor, Lebensmittel, Ärzte, Treffpunkte und weitere Dienstleistende für die Bürger*innen mittelfristig entwickelt. Die Ortschaft Hille wird mittel- bis langfristig zum Gemeindekern entwickelt.	(0)
Die Gemeinde Hille ist zu einer nachhaltigen Kommune zu entwickeln.	(0)

Finanzielle Auswirkungen:☒ Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen☐ Maßnahme hat finanzielle Auswirkungen:☐ Ertrag / Einzahlung☐ Aufwand / Auszahlung

Produkt:			
☐ Konsumtiv:		Lfd. Jahr:	€
		Folgejahr/e:	€
☐ Investiv:		Lfd. Jahr:	€
		Folgejahr/e:	€
Mittel sind im Haushalt bereit gestellt: ☐ Ja			
☐ Nein, Erläuterung:			
Sonstiges:			

Anlagen:

Unterschrift des Bürgermeisters: